

Anleitung zur Schenkungsteuererklärung

Allgemeines

Die Anleitung informiert Sie, wie Sie die Erklärungsvordrucke richtig ausfüllen. Die Erläuterungen können nicht erschöpfend sein; sie enthalten gegebenenfalls Verweise auf die gesetzlichen Vorschriften. In den Erklärungsvordrucken und in dieser Anleitung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AO = Abgabenordnung; BewG = Bewertungsgesetz; BGB = Bürgerliches Gesetzbuch; ErbStG = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Allgemeine Angaben zur Rechtsgrundlage für die Erhebung der Schenkungsteuer finden Sie am Ende der Anleitung.

Zunächst einige Hinweise

Die Erklärung ist auch dann abzugeben, wenn Sie aufgrund der Erläuterungen zur Auffassung gelangen, dass eine Schenkungsteuer nicht zu erheben ist. Die Entscheidung darüber, was steuerpflichtig und was nicht steuerpflichtig ist, bleibt dem Finanzamt vorbehalten.

Erkennen Sie nachträglich, dass die Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen (§ 153 AO).

Ist Schenkungsteuer zu entrichten, erlässt das Finanzamt einen Schenkungsteuerbescheid.

So wird der Vordruck ausgefüllt

Verwenden Sie bitte nur die amtlichen Vordrucke und füllen Sie diese deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Fügen Sie die erforderlichen Anlagen und Belege bei. Wenn bei einzelnen Fragen nichts anzugeben ist oder keine Angaben gemacht werden können, dann vermerken Sie es bitte.

Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen. Sollte der in den amtlichen Vordrucken vorgesehene Raum nicht ausreichen, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Sie erleichtern

dem Finanzamt die Arbeit, wenn Sie dabei möglichst den vorgegebenen Aufbau der Vordrucke berücksichtigen. Tragen Sie bitte auch in diesen Fällen Gesamtwerte, z.B. für bestimmte Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, die jeweils zusammen zu erfassen sind, in die entsprechende Spalte ein.

Wenn es sich bei der Zuwendung um eine gemischte Schenkung oder Schenkung unter Auflage handelt, füllen Sie bitte eine „Anlage Gegenleistung und Auflagen“ aus und fügen diese bei. Gehört zum Erwerb des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners ein Familienheim im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, ist zusätzlich eine „Anlage Steuerbefreiung Familienheim“ auszufüllen und beizufügen. Wenn zum Vermögensanfall eines Erwerbers begünstigtes Unternehmensvermögen im Sinne der §§ 13a, 13b, 19a ErbStG gehört, ist zusätzlich eine „Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen“ auszufüllen und beizufügen. Gehört zum Vermögensanfall eines Erwerbers ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück oder ein entsprechender Grundstücksteil im Sinne von § 13c ErbStG, ist zusätzlich eine „Anlage Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke“ auszufüllen und beizufügen.

Angaben zu sonstigen Befreiungen oder Vergünstigungen können Sie ab Zeile 100 eintragen.

Tragen Sie nur volle Euro-Beträge ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab. Das gilt auch für sämtliche Anlagen. DM-Beträge sind ggf. nach dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umzurechnen.

Abgabefrist

Können Sie die Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeben, beantragen Sie bitte beim Finanzamt rechtzeitig Fristverlängerung unter Angabe des Grundes. Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Erklärung können ein Verspätungszuschlag bis zu 10 Prozent der Steuer (§ 152 AO) sowie Zwangsgelder (§ 329 AO) festgesetzt werden. Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben können sich steuerrechtliche Folgen ergeben und Bußgelder festgesetzt werden.

Besondere Erläuterungen zum Mantelbogen

Zeitpunkt der Zuwendung (Schenkungen)

Zeilen 1 bis 3

Für alle Angaben in den amtlichen Vordrucken sind grundsätzlich die Verhältnisse zur Zeit der Ausführung der Zuwendung (Schenkungen) maßgebend (Besteuerungszeitpunkt/Bewertungsstichtag; §§ 9, 11 ErbStG).

Wohnsitz, Staatsangehörigkeit

Zeilen 4 bis 14

War der Zuwender (Schenker) oder der Empfänger der Zuwendung (Erwerber) im Besteuerungszeitpunkt ein Inländer, tritt unbeschränkte Steuerpflicht ein. Als Inländer gelten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG):

- natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als 5 Jahre vor der Zuwendung dauernd im Ausland aufgehalten haben;
- deutsche Auslandsbeamte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche, zugewendete Vermögen.

Waren weder der Zuwender noch der Erwerber der Zuwendung Inländer, tritt beschränkte Steuerpflicht ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Sie erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen (§ 121 BewG). Dazu zählen insbesondere das in der Bundesrepublik Deutschland befindliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen einschließlich Beteiligungen sowie Grundpfandrechte und Nutzungsrechte an solchen Vermögensgegenständen.

Der Erwerber eines an sich nur beschränkt steuerpflichtigen Vermögensanfalls kann beantragen, den Erwerb nach den Regelungen für unbeschränkte Steuerpflicht zu besteuern (§ 2 Abs. 3 ErbStG). Voraussetzung ist, dass der Schenker, der Beschenkte oder beide in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig sind. Die beantragte unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte, auch im Ausland befindliche, zugewendete Vermögen. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Antrags alle Zuwendungen von derselben Person innerhalb von zehn Jahren vor und nach diesem Erwerb als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt und nach Maßgabe des § 14 ErbStG zusammengerechnet werden.

Verwandtschaftsverhältnis

Zeile 15

Geben Sie bitte das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Erwerber wie folgt an: „Der Erwerber ist ... des Schenkers“, z.B. Sohn, Tochter, Kind des Sohnes/der Tochter (nicht Enkel), Sohn des Bruders (nicht Neffe), Bruder des Vaters (nicht Onkel), Tochter des Bruders der Mutter (nicht Cousine). Bei Enkelkindern ist hinzuzufügen, ob es sich um den Abkömmling eines noch lebenden oder eines verstorbenen Kindes handelt.

Übernahme der Schenkungsteuer

Zeile 17

Hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einem anderen auferlegt, ist dem Wert des Erwerbs der Betrag der aus ihm errechneten Steuer hinzuzurechnen (§ 10 Abs. 2 ErbStG).

Ausländische Schenkungsteuer

Zeile 21

Gehört im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht zum Erwerb Auslandsvermögen, kann die hierfür entrichtete ausländische Schenkungsteuer nach Maßgabe des § 21 ErbStG auf Antrag angerechnet werden.

Bekanntgabe/Unterschriften

Zeilen 24 bis 30

Soll der Bescheid einem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden, können Sie diesen hier angeben. Haben Sie als Erwerber – bei Übernahme der Steuer durch den Zuwender dieser – keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, geben Sie bitte einen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Bevollmächtigten an, der berechtigt ist, den Steuerbescheid, dazu ergehende Rechtsbehelfsentscheidungen und die mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. In diesem Fall und bei anderen Empfangsvollmachten ist zu deren Wirksamkeit die Unterschrift der Beteiligten erforderlich, die einen Empfangsbevollmächtigten bestellen.

Vergessen Sie nicht, die Erklärung nach dem Ausfüllen zu unterschreiben. Hat der Schenker die Entrichtung der geschuldeten Steuer übernommen, ist die Erklärung auch von ihm zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Gegenstand der Zuwendung (Schenkung)

Zeilen 31 bis 88

Es sind sämtliche Vermögensgegenstände anzugeben, gleichgültig, ob sie sich im Inland oder im Ausland befinden.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Zeilen 32 bis 35

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft umfasst den Wirtschaftsteil, die Betriebswohnungen (Wohnungen der Arbeitnehmer des Betriebs) und den Wohnteil (selbst genutzte Wohnung des Betriebsinhabers und seiner Familie sowie der Altenteil).

Für **inländische land- und forstwirtschaftliche Betriebe** sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 157 Abs. 2 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 158 bis 175 BewG zu ermitteln und gesondert festzustellen, wenn sie für die Schenkungsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei. Ein Schenkungsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Schenkungsteueranveranlagung von Amts wegen geändert.

Zu den **betrieblichen Forderungen, Guthaben und sonstigen Wirtschaftsgütern i.S.d. § 158 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 BewG** siehe Erläuterungen zu Zeilen 49 bis 88.

Für **Betriebe im Ausland** ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in **Zeile 33** den selbst errechneten Gesamtwert der wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in **Zeile 35** den Gesamtwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in Drittstaaten an.

Grundvermögen

Zeilen 36 bis 39

Für **inländisches Grundvermögen** (unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke im Sinne des § 181 Abs. 1 BewG) sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 157 Abs. 3 BewG Grundbesitzwerte unter Anwendung der §§ 159 und 176 bis 198 BewG zu ermitteln und gesondert festzustellen, wenn sie für die Schenkungsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei. Ein Schenkungsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Grundstücks geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Schenkungsteueranveranlagung von Amts wegen geändert.

Zu **Instandhaltungsrücklagen** bei Wohnungs- und Teileigentum siehe Erläuterungen zu Zeilen 58 bis 67.

Für **Grundvermögen im Ausland** ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in **Zeile 37** den selbst errechneten Gesamtwert des Grundvermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in **Zeile 39** den Gesamtwert des Grundvermögens in Drittstaaten an.

Betriebsvermögen

Zeilen 40 bis 43

Das Betriebsvermögen umfasst alle Teile eines Gewerbebetriebs. Auch das der Ausübung eines freien Berufs dienende Vermögen gilt als Betriebsvermögen im Sinne des BewG. Zum Betriebsvermögen gehören weiter die Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften und die Beteiligungen an Gemeinschaften von Angehörigen freier Berufe.

Für **inländisches Betriebsvermögen** sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 157 Abs. 5 BewG Bedarfswerte unter Anwendung des § 109 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln und gesondert festzustellen, wenn sie für die Schenkungsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei.

Ein Schenkungsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Betriebsvermögens oder eines Anteils daran geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Schenkungsteueranveranlagung von Amts wegen geändert.

Für **Betriebsvermögen im Ausland** ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in **Zeile 41** den selbst errechneten Gesamtwert des Betriebsvermögens im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in **Zeile 43** den Gesamtwert des Betriebsvermögens in Drittstaaten an.

Zeilen 44 und 45

Nach § 7 Abs. 5 ErbStG ist bei Schenkung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, in deren Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass der neue Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft oder im Fall seines vorherigen Ausscheidens nur den Buchwert seines Kapitalanteils erhält, diese Bestimmung bei der Feststellung der Bereicherung nicht zu berücksichtigen. Soweit die Bereicherung den Buchwert des Kapitals übersteigt, gilt sie als auflösend bedingt erworben. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung des Werts der geschenkten Kapitalbeteiligung auch die offenen und/oder stillen Reserven, also der gesamte Steuerwert der Beteiligung ungeachtet gegenteiliger Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag als geschenkt angesehen werden. Scheidet der Gesellschafter später aus, ohne dass ihm die Reserven zugute kommen oder bereits zugute gekommen sind, kann der Beschenkte eine Berichtigung der Veranlagung beantragen. Die Schenkungsteuer wird in diesem Fall nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbs neu festgesetzt. Ein überzahlter Betrag wird dem Erwerber erstattet.

Zeilen 46 und 47

§ 7 Abs. 6 ErbStG bestimmt, dass ein Übermaß an Gewinnbeteiligung an einer Personengesellschaft als selbständige Schenkung gilt und mit dem Kapitalwert anzusetzen ist. Eine überhöhte Gewinnbeteiligung liegt vor, wenn die Gewinnbeteiligung insbesondere der Kapitaleinlage, der Arbeits- oder sonstigen Leistung des Gesellschafters für die Gesellschaft nicht entspricht oder sie einem fremden Dritten üblicherweise nicht eingeräumt würde. Hierzu ist der Jahreswert des überhöhten Gewinnanteils zu ermitteln. Soweit bei der Gesellschaft eine Änderung der Ertragsaussichten nicht zu erwarten ist, kann er von dem durchschnittlichen Gewinn der letzten drei Wirtschaftsjahre vor der Schenkung abgeleitet werden.

Für die Berechnung des Kapitalwerts wird, soweit keine anderen Anhaltspunkte für die Laufzeit gegeben sind, davon ausgegangen, dass der überhöhte Gewinnanteil dem Bedachten auf unbestimmte Zeit in gleichbleibender Höhe zufließen wird. In diesem Fall beträgt der Kapitalwert in der Regel das 9,3fache des Jahreswerts.

Zeile 48

Nach § 7 Abs. 7 ErbStG gilt als Schenkung auch der auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruhende Übergang eines Anteils oder des Teils eines Anteils auf die verbleibenden Gesellschafter oder die Gesellschaft, soweit dessen Wert den Abfindungsanspruch übersteigt. Dies gilt sowohl für die Beteiligung an einer Personengesellschaft als auch für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft.

Übriges Vermögen

Zeilen 49 bis 88

Zum übrigen Vermögen gehören alle Gegenstände, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen rechnen. Vor allem zählen hierzu das in- und ausländische Kapitalvermögen sowie die übrigen Sachen und Rechte.

Betriebliche Forderungen, Guthaben und sonstige Wirtschaftsgüter, die nach § 158 Abs. 4 Nr. 3 bis 6 BewG nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, zählen zum übrigen Vermögen und sind in die entsprechenden Felder einzutragen.

Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften

Zeilen 49 bis 52

Für **nicht notierte Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften** sind nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 157 Abs. 4 BewG Bedarfswerte unter Anwendung des § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln und gesondert festzustellen, wenn sie für die Schenkungsteuer erforderlich sind. Bitte fügen Sie die ausgefüllte „Anlage Angaben zu Bedarfswerten“ bei. Ein Schenkungsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Anteilswert geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Schenkungsteueranmeldung von Amts wegen geändert.

Für **nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften im Ausland** ist der gemeine Wert (Verkehrswert) am Stichtag anzugeben und zu belegen.

Bitte geben Sie in **Zeile 50** den selbst errechneten Gesamtwert der nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland bzw. in EU-/EWR-Staaten an.

Bitte geben Sie in **Zeile 52** den Gesamtwert der nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften in Drittstaaten an.

Andere Anteile, Wertpapiere und dergleichen

Zeilen 53 bis 57

Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. Aktien, Genussscheine) sowie festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Anleihen des Bundes, der Länder, Industrieobligationen, Pfandbriefe), die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen waren, sind mit dem niedrigsten am Stichtag für sie notierten Kurs anzusetzen. Liegt am Stichtag keine Notierung vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs maßgebend. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind auch die bis zum Zeitpunkt der Zuwendung angefallenen Stückzinsen anzugeben. Zertifikate eines Investmentfonds und eines offenen Immobilienfonds sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Bitte fügen Sie einen Depotauszug des verwahrenden Geldinstituts bei. Anzugeben sind auch solche Wertpapiere, die nicht bei einem Geldinstitut verwahrt werden (sog. Tafelpapiere). Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds fügen Sie bitte eine Aufstellung der Fondsverwaltung über das Fondsvermögen und seinen schenkungsteuerlich maßgebenden Wert im Besteuerungszeitpunkt bei.

Guthaben bei Geldinstituten, Kapitalforderungen

Zeilen 58 bis 67

Hierzu gehören z.B. Bank- und Bausparguthaben, Hypotheken- und Grundschuldforderungen, Instandhaltungsrücklagen bei Wohnungs- und Teileigentum, Forderungen aus Darlehen oder Einlagen als stiller Gesellschafter. Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Geldguthaben sind zuzüglich der bis zum Zeitpunkt der Zuwendung angefallenen Zinsen anzusetzen.

Nicht fällige Versicherungsansprüche

Zeilen 72 und 73

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen des Schenkers sind mit dem Rückkaufswert anzugeben (§ 12 Abs. 4 BewG).

Renten oder andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen

Zeilen 74 bis 83

Hier sind insbesondere anzugeben: Renten, Nießbrauchsrechte, Wohnrechte, auch Zinsvorteile aus unverzinslichen oder niedrigverzinslichen Darlehen. Anzugeben ist der Jahreswert der Rente oder des wiederkehrenden Bezugs. Eine Berechnung des Kapitalwerts kann unterbleiben; er wird vom Finanzamt ermittelt.

Nutzungen eines Wirtschaftsguts

Zeilen 79 bis 83

Bei der Ermittlung des Kapitalwerts eines Nießbrauchs- oder anderen Nutzungsrechts, z.B. eines Wohnrechts an einem Grundstück oder dem Teil eines Grundstücks, kann der Jahreswert dieser Nutzung

höchstens den 18,6ten Teil des nach den Vorschriften des BewG anzusetzenden Werts betragen (§ 16 BewG).

Bei einem Wohnrecht oder Nießbrauch an einem Grundstück geben Sie bitte die Fläche der mit dem Recht belasteten Räume und die Gesamtfläche des Gebäudes an.

Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände

Zeilen 86 und 87

Anzugeben ist der gemeine Wert. Dieser Wert darf nicht um die nachfolgend genannten Freibeträge gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt diese Freibeträge von Amts wegen.

Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke bleibt steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I insgesamt 41.000 EUR nicht übersteigt. Andere bewegliche körperliche Gegenstände wie Kunstgegenstände und Sammlungen (z.B. Briefmarkensammlungen), Stücke aus Edelmetall, Schmuck, Musikinstrumente, Tiere, Kraftfahrzeuge, Boote usw. bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I insgesamt 12.000 EUR nicht übersteigt. Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände bleiben steuerfrei, soweit der Wert beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III insgesamt 12.000 EUR nicht übersteigt. Die Freibeträge gelten nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, unbearbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Feststellung des Wertes von anderen Vermögensgegenständen

Zeilen 53 bis 88

Für Vermögensgegenstände, die mehreren Personen zustehen und die nicht land- und forstwirtschaftliches Vermögen, nicht Grundvermögen und nicht Betriebsvermögen und keine nicht notierten Anteile an Kapitalgesellschaften sind, ist der Wert des Anteils nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG festzustellen, wenn er für die Schenkungsteuer erforderlich ist. Ein Schenkungsteuerbescheid kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des Anteils an diesen Vermögensgegenständen geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids wird die Schenkungsteueranmeldung von Amts wegen geändert.

Erwerbsnebenkosten

Zeilen 89 bis 91

Hier sind die dem Erwerber im Zusammenhang mit der Schenkung entstandenen Kosten und Gebühren anzugeben. Hierzu gehören insbesondere Notargebühren, die Kosten für Eintragungen im Grundbuch oder Handelsregister sowie die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung bzw. der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des Wertes von Vermögen, nicht aber die Kosten eines anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens oder finanzgerichtlichen Verfahrens, die der Erwerber zu tragen hat.

Vorschenkungen

Zeilen 92 bis 100

Hier sind alle Schenkungen des Schenkers einschließlich gemischter Schenkungen/Schenkungen unter einer Auflage anzugeben. Hierzu gehören auch solche Zuwendungen, die bisher nicht angezeigt worden sind. Bitte geben Sie jeweils zur einzelnen Schenkung/in Zeile 100 an, ob für eine dieser Schenkungen ein Antrag nach § 2 Abs. 3 ErbStG gestellt worden ist (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 14).

Bemerkungen/Anträge/sonstige Befreiungen oder Vergünstigungen

Zeilen 101 bis 107

Hier können Sie sonstige Befreiungen oder Vergünstigungen geltend machen sowie Anträge stellen, zum Beispiel:

- Renten und andere wiederkehrende Nutzungen/Leistungen werden grundsätzlich sofort nach ihrem Kapitalwert besteuert. Der Erwerber kann jedoch nach § 23 ErbStG beantragen, die auf diese Vermögensgegenstände entfallende Steuer jährlich im Voraus nach dem Jahreswert dieser Nutzungen/Leistungen zu entrichten. Die Steuer wird in diesem Fall nach dem Steuersatz erhoben, der sich für den gesamten Erwerb einschließlich des Kapitalwerts der Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen/Leistungen

ergibt. Eine spätere Ablösung der Jahressteuer ist möglich (§ 23 Abs. 2 ErbStG).

- b) Erwerber, die dem Zuwender unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, können einen Betrag bis zu 20.000 EUR absetzen, soweit die Zuwendung als angemessenes Entgelt anzusehen ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG). Er kommt nicht bei Erwerbern in Betracht, die gesetzlich zur Pflege (z.B. Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner) oder zum Unterhalt (z.B. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie) verpflichtet sind.
- c) Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Schenkungsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahren insoweit zu stunden, als dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist (§ 28

Abs. 1 ErbStG).

- d) Gehört zum Erwerb ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück oder ein entsprechender Grundstücksteil, ist dem Erwerber die darauf entfallende Schenkungsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden, soweit er die Steuer nur durch die Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Gleiches gilt für die Steuer für ein zum Erwerb gehörendes Ein- oder Zweifamilienhaus oder Wohneigentum, welches der Erwerber nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt (§ 28 Abs. 3 ErbStG).

Bitte begründen Sie Ihre Anträge.

Zu Ihrer weiteren Information

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Der Schenkungsteuer unterliegen alle Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden. Als Schenkung gilt gem. § 7 ErbStG jede freigebige Zuwendung, soweit der Empfänger durch die Zuwendung bereichert wird. Steuerpflichtig ist u. a. auch

- die Bereicherung, die ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) erfährt;
- was als Abfindung für den Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 BGB) gewährt wird;
- was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt;
- der Übergang von Vermögen aufgrund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden.

Schenkungssteuer wird nur erhoben, wenn der steuerliche Wert des Erwerbs bestimmte Freibeträge übersteigt. Innerhalb der letzten zehn Jahre vor dieser Zuwendung vom selben Zuwender erhaltene Vermögensvorteile werden mit der neuen Zuwendung zusammengerechnet.

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Zuwender unterscheidet § 15 ErbStG die folgenden drei **Steuerklassen**:

Steuerklasse I

1. der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Die Steuerklassen I und II Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.

Im Fall **unbeschränkter Schenkungsteuerpflicht** richtet sich die Höhe des **persönlichen Freibetrags** nach der Steuerklasse des Erwerbers (§ 16 Abs. 1 ErbStG). Er beträgt:

	EUR
1. für den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner	500.000
2. für die Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und die Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 je	400.000
3. für Enkel je	200.000
4. für die übrigen Personen der Steuerklasse I je	100.000
5. für Personen der Steuerklasse II je	20.000
6. für Personen der Steuerklasse III je	20.000

Im Fall **beschränkter Steuerpflicht** wird in allen Steuerklassen ein persönlicher Freibetrag von 2.000 EUR gewährt (§ 16 Abs. 2 ErbStG).

Diese Freibeträge werden von Amts wegen berücksichtigt. Der Wert des dem einzelnen Erwerber angefallenen Vermögens darf daher nicht um Freibeträge gekürzt werden.

Die Schenkungssteuer wird nach folgendem **Steuertarif** erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50